

Amtliche Bekanntmachung

Inhalt:

Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und
Prüfungsordnung für den Studiengang

„Zahnmedizin“

der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

vom 29. Januar 2023

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang**

„Zahnmedizin“

**der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 29. Januar 2024

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes vom 15. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), und der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335), hat die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Zahnmedizin“ der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn vom 30. August 2021 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 51. Jg., Nr. 60 vom 29. September 2021), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Zahnmedizin“ der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn vom 21. Oktober 2022 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 52. Jg., Nr. 61 vom 28. Oktober 2022), wird wie folgt geändert:

1. **Im Inhaltsverzeichnis wird „§ 24 Versäumnis, Rücktritt und Rüge“ ersetzt durch „§ 24 Rücktritt und Rüge“.**
2. **In § 1 (Geltungsbereich) wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:**

„(4) Studierende, die die Lehrveranstaltung „Praktikum der makroskopischen Anatomie Teil 2“ vor dem Wintersemester 2023/24 begonnen haben, schließen das Modul „Makroskopische Anatomie für Studierende der Zahnmedizin“ ohne die Lehrveranstaltung und zugehörige Prüfung „Praktikum der makroskopischen Anatomie Teil 3“ ab.“
3. **In § 4 (Zugangsvoraussetzungen zum Studium) entfällt Absatz 3. Der bisherige Absatz 4 wird zum neuen Absatz 3.**
4. **In § 8 (Studieninhalte und Leistungsnachweise des ersten Studienabschnitts) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:**

„(1) Für den Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung muss gemäß Anlage 1 ZApprO die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachgewiesen werden.

 1. Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin Teil 1 und 2
 2. Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin
 3. Praktikum der Physiologie für Studierende der Zahnmedizin Teil 1 und 2
 4. Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie
 5. Praktikum der makroskopischen Anatomie Teil 1 bis 3
 6. Praktikum der mikroskopischen Anatomie
 7. Praktikum der Berufsfelderkundung
 8. Übung in medizinischer Terminologie
 9. Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde
 10. Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie.“
5. **In § 9 (Stufungen und Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen im ersten Studienabschnitt) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:**

„(2) Für die in diesem Absatz genannten Lehrveranstaltungen gelten nach Maßgabe der Buchstaben a) bis f) besondere Teilnahmevoraussetzungen:

 - a) Voraussetzung für die Teilnahme am "Praktikum der makroskopischen Anatomie Teil 2" und am „Praktikum der makroskopischen Anatomie Teil 3“ ist der Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an der "Übung in Medizinischer Terminologie" sowie der regelmäßigen Teilnahme am "Praktikum der makroskopischen Anatomie Teil 1".
 - b) Voraussetzung für die Teilnahme am "Praktikum der Physiologie für Studierende der Zahnmedizin Teil 1" und am „Praktikum der Physiologie für Studierende der Zahnmedizin Teil 2 ist der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme am "Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin Teil 1“ und „Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin Teil 2".
 - c) Voraussetzung für die Teilnahme am "Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie" ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am "Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin".

- d) Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen „Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde“ des 4. Semesters ist die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen „Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde“ des 1. Semesters.
- e) Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen „Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie“ des 4. Semesters ist die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen „Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie“ des 1. Semesters.
- f) Voraussetzung für die Teilnahme am „Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin Teil 2“ ist die regelmäßige Teilnahme am „Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin Teil 1“.

6. In § 10 (Studieninhalte und Leistungsnachweise des zweiten Studienabschnitts) wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Lehrveranstaltungen muss die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Radiologischen Praktikum mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes gemäß Anlage 3 ZApprO nachgewiesen werden. Der Nachweis ist für den Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung erforderlich.“

7. In § 12 (Studieninhalte und Leistungsnachweise des dritten Studienabschnitts) wird in Absatz 1 Satz 5 wie folgt neu gefasst:

„Das Radiologische Praktikum mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes wird gemäß § 10 Absatz 3 bereits im zweiten Studienabschnitt absolviert.“

8. In § 14 (Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle) wird in Absatz 4 Satz 7 wie folgt neu gefasst:

„Die Übertragung

- der Entscheidung über Widersprüche nach Satz 2,
 - der Überprüfung von Entscheidungen zu Täuschungen und Ordnungsverstößen nach § 25 Absatz 1 und 2,
 - der Bewertung, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch nach § 25 Absatz 6 vorliegt und
 - der Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat nach Satz 3
- ist ausgeschlossen.“

9. In § 16 (Lehrveranstaltungen und Prüfungen - Anmeldung und Abmeldung) wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) Bei Nichtbestehen oder anerkanntem Rücktritt von einer Prüfung oder bei Nichterscheinen zu einer Prüfung ist der Prüfling automatisch zum nächsten Prüfungstermin angemeldet. Bei Lehrveranstaltungen gemäß § 19 Absatz 3 ist der Prüfling in dem Semester, in dem die Lehrveranstaltung das nächste Mal angeboten wird, automatisch zu dieser Lehrveranstaltung angemeldet.“

10. § 17 (Prüfungsmodalitäten und Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Anwesenheitspflicht) wird wie folgt angepasst:

- a) Die Absätze 2 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) In den Prüfungen werden die im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen sowie die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Die Prüfungen erfolgen in den in Abschnitt 7 dargestellten Formen. Kombinationen von Prüfungsformen und Teilprüfungen sind zulässig. Die jeweilige Prüfungsform bzw. die jeweiligen Prüfungsformen legt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der*dem Prüfer*in fest und gibt sie rechtzeitig zu Beginn der Vorlesungszeit gemäß § 14 Absatz 7 bekannt.“

„(5) Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann, sind im Studienplan als teilnahmepflichtige Veranstaltungen gekennzeichnet. In diesen Lehrveranstaltungen ist eine regelmäßige Teilnahme zu bescheinigen, wenn nicht mehr als 15 % der Unterrichtstermine versäumt wurde. Wird die maximale Fehlzeit aus Gründen überschritten, die die*der Studierende nicht zu vertreten hat, so entscheidet die*der jeweilige Lehrende im Ausnahmefall über die Möglichkeit und Ausgestaltung einer Kompensation. Für Studierende, die nachweislich für die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder die Pflege und Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner*innen, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten verantwortlich sind, findet § 18 Absatz 1 Satz 5 entsprechend Anwendung. Vorlesungen dienen einer systematischen Übersicht des Fachgebietes. Die dort vermittelten Kenntnisse werden jedoch in den Veranstaltungen, in welchen die Leistungsnachweise erworben werden, vorausgesetzt.“

- b) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 ergänzt:

„(6) Eingereichte Prüfungsleistungen können von den jeweiligen Prüfer*innen oder vom Prüfungsausschuss unter Zuhilfenahme von Plagiatssoftware auf Plagiate hin überprüft werden. Dabei ist auch eine Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb der Universität Bonn zulässig. Beim Hochladen der Prüfungsleistung in die Plagiatssoftware müssen unmittelbar eine Person identifizierende Merkmale (z.B. Name und Matrikelnummer der oder des Studierenden) entfernt werden. Die interne Zuordnung des Überprüfungsergebnisses zu einer Person ist auf andere Weise sicherzustellen, zum Beispiel durch Verwendung einer Prüfungsnummer. Die jeweilige Plagiatssoftware muss die zu überprüfende Prüfungsleistung nach Abschluss der Überprüfung wieder vollständig löschen und darf sie nicht als Trainingsdaten weiterverwenden.“

11. In § 19 (Wiederholbarkeit von Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungsleistungen) werden die Absätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

„(2) Prüfungen, die dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung dienen, können höchstens fünfmal wiederholt werden; § 8 Absatz 2 Satz 4 und 5 bleiben unberührt. Auch in Semestern, in denen die entsprechende Lehrveranstaltung nicht angeboten wird, werden in der Regel zwei Prüfungstermine angesetzt. Die Wiederholungsversuche müssen innerhalb eines Zeitraums abgeschlossen sein, in dem sechs Prüfungstermine angeboten werden. Der Zeitraum beginnt mit Ablauf des Semesters des ersten Prüfungsversuchs. Das sechsmalige Nichtbestehen derselben Prüfung hat den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat. Gleiches gilt, wenn die Prüfung nicht innerhalb der aus Satz 3 und 4 folgenden Frist erfolgreich

abgeschlossen wird, es sei denn, die*der Studierende weist nach, dass sie*er das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.“

„(3) Bei Prüfungen, die Bestandteil einer Lehrveranstaltung sind, ist entgegen Absatz 2 eine Wiederholung in demselben Semester nicht möglich. Die Prüfung kann nur im Rahmen der Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung erneut abgelegt werden. Nicht bestandene Prüfungen, die Bestandteil einer Lehrveranstaltung sind, können entsprechend der Lehrveranstaltung abweichend von Absatz 2 nur zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsversuche müssen innerhalb eines Zeitraums abgeschlossen sein, in dem drei Prüfungstermine angeboten werden. Der Zeitraum beginnt mit Ablauf des Semesters des ersten Prüfungsversuchs. Das dreimalige Nichtbestehen derselben Prüfung hat den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat. Gleiches gilt, wenn die Prüfung nicht innerhalb der aus den Sätzen 4 und 5 folgenden Frist erfolgreich abgeschlossen wird, es sei denn, die*der Studierende weist nach, dass sie*er das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Der Prüfungsausschuss gibt die entsprechenden Prüfungen und die zu wiederholenden Studienleistungen vor Beginn des Semesters gemäß § 14 Absatz 7 bekannt.“

12. In § 21 (Antwort-Wahl-Verfahren) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Prüfungsaufgaben in Antwort-Wahl-Klausurarbeiten müssen auf die nach den Anforderungen für die Lehrveranstaltung erforderlichen Lernziele und Lehrinhalte abgestimmt sein. Sie sollen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüfer*innen gemeinsam erarbeitet, welche selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche und wie viele Antworten jeweils als zutreffend anerkannt werden. Die Anzahl der jeweils zu markierenden Antworten ist im Aufgabenblatt anzugeben. Ist von mehreren Antwortmöglichkeiten nur eine richtig, gilt die Aufgabe als gelöst, wenn nur die richtige Antwort markiert ist. Fehlt die Markierung, ist sie falsch oder sind mehrere Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet. Sind von mehreren Antwortmöglichkeiten mehrere Antworten richtig, so wird die Aufgabe nach dem Anteil der richtigen Antworten bewertet. Sind keine oder zu viele Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet.“

13. In § 22 (Mündliche Prüfungen und mündlich-praktische Prüfungen) werden die Absätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

„(2) Mündliche Prüfungen werden entweder als Einzel- oder Gruppenprüfung (mit höchstens vier Prüflingen) abgelegt. Die Regelungen in § 27 bleiben unberührt. Pro Prüfling und Prüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Bei Teilprüfungen gemäß § 17 Absatz 2 beträgt die Prüfungszeit pro Prüfling mindestens fünf und höchstens 30 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe die gleiche Prüfungszeit entfällt.“

„(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. Die Entscheidung treffen die Prüfer*innen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörer*innen ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.“

14. In § 22a (Objective Structured Clinical Examination (OSCE)) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Prüfungsaufgaben werden im Vorfeld der Prüfung von zwei Prüfer*innen erstellt. Zum Erstellen der Prüfungsaufgaben sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Eine Beschreibung der Prüfungsaufgaben,
- Angaben zu zugelassenen Hilfsmitteln,
- Instruktionen für die Stationsprüfer*innen,
- eine Rollenbeschreibung für die Simulationsperson, sofern der Einsatz einer Simulationsperson für diese Station vorgesehen wird, und
- ein strukturierter Bewertungsbogen.

Der strukturierte Bewertungsbogen enthält

- eine Musterlösung mit gewichteten übergeordneten Bewertungskriterien, die anhand aufgabenspezifischer einzelner Kriterien (Checkliste) oder einer globalen Ratingskala oder einer Kombination aus Checkliste und globaler Ratingskala zu bewerten sind, sowie
- die im Einzelnen zu vergebenden Punkte.“

15. In § 23 (Präsentationen, Referate und weitere Prüfungsformen) werden die Absätze 2, 3 und 5 wie folgt neu gefasst:

„(2) Referate sind mündliche Vorträge im Umfang von mindestens 5 und höchstens 60 Minuten, welche sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche stützen. Mit einem Referat dokumentiert der Prüfling die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. In der Regel werden Referate durch eine schriftliche Ausarbeitung ergänzt. Referate müssen grundsätzlich im Laufe des Semesters, in dem die dazugehörige Veranstaltung stattfindet, gehalten werden. Schriftliche Ausarbeitungen von Referaten müssen grundsätzlich zum Ende des Semesters, in dem die dazugehörige Veranstaltung stattfindet, abgegeben werden. Die*Der Prüfer*in legt fest, ob die schriftliche Ausarbeitung in schriftlicher und/oder in einer zum elektronischen Abgleich geeigneten digitalen Fassung einzureichen ist.“

„(3) Protokolle sind schriftliche Zusammenfassungen eigenständiger wissenschaftlicher Arbeiten, durch die der Prüfling den Ablauf und die Ergebnisse dieser Arbeiten nachvollziehbar darlegt. Protokolle stützen sich auf die Mitschrift, wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche. Sie sollen sich in ihrer Darstellungsform, ihrer Gliederung und ihrem Umfang von 1 bis 20 DIN-A4-Seiten an wissenschaftlichen Publikationen orientieren. Protokolle müssen grundsätzlich zum Ende des Semesters, in dem die dazugehörige Veranstaltung stattfindet, abgegeben werden. Die*Der Prüfer*in legt fest, ob das Protokoll in schriftlicher und/oder in einer zum elektronischen Abgleich geeigneten digitalen Fassung einzureichen ist.“

„(5) Ein Portfolio bietet die Möglichkeit, eine Prüfungsleistung bzw. einen Leistungszuwachs durch das Erbringen mehrerer unterschiedlicher Teilleistungen zu erzielen. Für die Aufgabenstellung bieten sich beispielsweise das Verfassen von Protokollen, Fallgeschichten, Epikrisen, Anträgen, aber auch von thematischen Ausarbeitungen sowie Untersuchungsbefunden an. Die*Der Prüfer*in legt fest, ob das Portfolio in schriftlicher und/oder in einer zum elektronischen Abgleich geeigneten digitalen Fassung einzureichen ist.“

16. § 24 (Versäumnis, Rücktritt und Rüge) wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 24
Rücktritt und Rüge**

(1) Der Rücktritt von einer Prüfung ist bis zum Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen möglich. Das Nichterscheinen zu einer Prüfung wird als Prüfungsrücktritt gewertet. Ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung ist nur aus triftigem Grund unter den Voraussetzungen nach Absatz 2 möglich.

(2) Ein Prüfling, der zu einer Prüfung angetreten ist, kann aus triftigen Gründen, insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, zurücktreten, wenn der triftige Grund erst nach Antritt der Prüfung auftritt. Der Rücktritt ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit ist grundsätzlich noch am selben Tag eine Ärztin*ein Arzt zu konsultieren. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin*eines Vertrauensarztes der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als den gemäß Satz 4 als sachgerecht erscheinen lassen. Ein Rücktritt nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist in der Regel ausgeschlossen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Nachweis für den krankheitsbedingten Rücktritt oder andere triftige Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(3) Mängel bei einer Prüfung müssen vom Prüfling unverzüglich bei der*dem jeweiligen Prüfer*in oder der*dem Aufsichtführenden gerügt werden. Die Rüge muss protokolliert und beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Konnte dem Mangel nicht unverzüglich, ggf. durch geeignete Kompensationsmaßnahmen, zum Ausgleich entstandener Nachteile abgeholfen werden, und erkennt der Prüfungsausschuss die Rüge an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.“

17. § 25 (Täuschung und Ordnungsverstoß) wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 25
Täuschung und Ordnungsverstoß**

(1) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann, je nach Umstand des Einzelfalls, die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Bei leichteren Verstößen kann die*der Aufsichtführende gegenüber dem Prüfling eine Verwarnung aussprechen.

(2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem jeweiligen Prüfer*in oder der*dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden erklärt. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(3) Versucht eine Studierende*ein Studierender die Bescheinigung der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung gemäß § 17 Absatz 5 durch Täuschung zu erlangen, wird die*der Studierende von der*dem jeweiligen Lehrenden von der weiteren Teilnahme an der Lehrveranstaltung ausgeschlossen; in diesem Fall wird die Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung als „nicht regelmäßig teilgenommen“ erklärt. Die Gründe für den Ausschluss werden von der*dem Lehrenden aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuss weitergeleitet.

(4) Eine Studierende*Ein Studierender, die*der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Lehrveranstaltung erheblich stört, kann von der*dem jeweiligen Lehrenden nach Abmahnung von der weiteren Teilnahme an der Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung als „nicht regelmäßig teilgenommen“ erklärt. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(6) Der Prüfungsausschuss bewertet, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch vorliegt. Im Falle eines solchen kann der Prüfungsausschuss nach vorheriger Anhörung des Prüflings entscheiden, dass der Prüfling in diesem Studiengang den Prüfungsanspruch verliert. Mit Bestandskraft der Entscheidung des Prüfungsausschusses über den Verlust des Prüfungsanspruchs erfolgt die Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

(7) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist die*der Kanzler*in der Universität Bonn.“

18. In § 27 (Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten) werden die Absätze 1, 2, 3, 5 und 8 wie folgt neu gefasst:

„(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind von einer*einem Prüfer*in zu bewerten. Absatz 3 sowie § 20 Absatz 2 Satz 3 bleiben unberührt.“

„(2) Mündliche und mündlich-praktische Prüfungsleistungen sind stets von einer*einem Prüfer*in in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin*eines sachkundigen Beisitzers zu bewerten. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten.“

„(3) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind abweichend von Absatz 1 und 2 stets von zwei Prüfer*innen zu bewerten bzw. zu benoten.“

„(5) Werden die Prüfungsleistungen mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, so legen die Prüfer*innen die Anforderungen zum Bestehen fest. Bestanden ist eine Prüfung, wenn die Leistung trotz Mängeln mindestens noch den Anforderungen genügt. Sind zwei Prüfer*innen an einer unbenoteten, mit „bestanden“/„nicht bestanden“ zu bewertenden Prüfung beteiligt, so ist die Prüfung bestanden, wenn sie von beiden Prüfer*innen mit „bestanden“ bewertet wird. “

„(8) Eine durch Note bewertete Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erhalten hat. Setzt sich die Note aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, errechnet sich die Gesamtnote aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen, wenn nicht eine Gewichtung der Notenanteile festgelegt und bekannt gemacht wurde. Umfasst die Lehrveranstaltung mehrere Abschnitte unter Beteiligung verschiedener Prüfer*innen, kann die erfolgreiche Teilnahme für jeden Abschnitt getrennt überprüft werden. Die jeweiligen Teilnoten gehen gewichtet mit der Anzahl der Lehrveranstaltungsstunden der Einzelveranstaltungen in die Gesamtnote ein. Bei der Bildung der Gesamtnote wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

sehr gut	bei einem Notenwert bis 1,5
gut	bei einem Notenwert über 1,5 bis 2,5
befriedigend	bei einem Notenwert über 2,5 bis 3,5
ausreichend	bei einem Notenwert über 3,5 bis 4,0
nicht ausreichend	bei einem Notenwert über 4,0.“

19. Die Anlagen 1 und 2 werden durch die Anlagen 1 und 2 im Anhang dieser Ordnung ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - veröffentlicht.

B. Weber

Der Dekan
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. med. Bernd Weber

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 5. Juni 2023, des Eilentscheids des Dekans der Medizinischen Fakultät vom 4. Januar 2024, der Genehmigung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Januar 2024 sowie der Entschließung des Rektorats vom 11. Juli 2023.

Bonn, 29. Januar 2024

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch

Anhang:

Anlage 1: Studienplan für den ersten Studienabschnitt (1. – 4. FS)

Modul	Leistungsnachweis / Veranstaltungstitel	Typ	empf. FS	SWS	LP	Gesamtstunden		Teilnahmevoraussetzung
						Pflicht ^{rT}	empfohlen	
1.	Physik für Studierende der Zahnmedizin				8			
	Vorlesung Physik für Studierende der Zahnmedizin	V	1	3			42	
	Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin Teil 1	P	1	1		14		
	Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin Teil 2	P	2	3		42		regelmäßige Teilnahme am Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin Teil 1
2.	Chemie für Studierende der Zahnmedizin				8			
	Vorlesung Chemie für Studierende der Zahnmedizin	V	1	3			42	
	Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin	P	1	2		28		
3.	Physiologie für Studierende der Zahnmedizin				20			
	Vorlesung Physiologie für Studierende der Zahnmedizin	V	3 und 4	10			140	
	Praktikum der Physiologie für Studierende der Zahnmedizin Teil 1	P	3	2,2		31		regelmäßige Teilnahme am Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin Teil 1 und Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin Teil 2
	Praktikum der Physiologie für Studierende der Zahnmedizin Teil 2	P	4	4,3		60		regelmäßige Teilnahme am Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin Teil 1 und Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin Teil 2, regelmäßige Teilnahme am Praktikum der Physiologie für Studierende der Zahnmedizin Teil 1
4.	Biochemie und Molekularbiologie für Studierende der Zahnmedizin				28			
	Vorlesung Grundlagen der Zellbiologie, Mikrobiologie und Molekulargenetik für Studierende der Zahnmedizin	V	1 und 2	4			56	
	Vorlesung Biochemie und Molekularbiologie	V	2 und 3	10			140	
	Praktikum Grundlagen der Zellbiologie, Mikrobiologie und Molekulargenetik für Studierende der Zahnmedizin	P	1 und 2	4		56		
	Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie	P	2 und 3	3,5		49		erfolgreiche Teilnahme am Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin

Modul	Leistungsnachweis / Veranstaltungstitel	Typ	empf. FS	SWS	LP	Gesamtstunden	Teilnahmevoraussetzung
5.	Makroskopische Anatomie für Studierende der Zahnmedizin				18		
	Vorlesung makroskopische Anatomie	V	3	5		70	
	Vorlesung Neuroanatomie	V	3 und 4	2		28	
	Praktikum der makroskopischen Anatomie Teil 1	P	1	1,5		21	
	Praktikum der makroskopischen Anatomie Teil 2	P	3	5,5		77	regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Übung in medizinischer Terminologie, regelmäßige Teilnahme am Praktikum der makroskopischen Anatomie Teil 1
	Praktikum der makroskopischen Anatomie Teil 3	P	4	0,5		7	regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Übung in medizinischer Terminologie, regelmäßige Teilnahme am Praktikum der makroskopischen Anatomie Teil 1
6.	Mikroskopische Anatomie für Studierende der Zahnmedizin				13		
	Vorlesung mikroskopische Anatomie	V	2	5		70	
	Praktikum der mikroskopischen Anatomie	P	2	5		70	
7.	Berufsfelderkundung				2		
	Praktikum der Berufsfelderkundung	P	1	1,5		21	
8.	Übung in medizinischer Terminologie				4		
	Übung in medizinischer Terminologie	Ü	1	2		28	
9.	Zahnmedizinische Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde				9		
	Vorlesung Zahnmedizinische Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde	V	1 und 4	1		14	
	Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde	P	1 und 4	3		42	Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen „Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde“ des 4. Semesters ist die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen „Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde“ des 1. Semesters.
	Zahnarzt-Patienten-Kommunikation I*	S	2	1		14	

Modul	Leistungsnachweis / Veranstaltungstitel	Typ	empf. FS	SWS	LP	Gesamtstunden		Teilnahmevoraussetzung
10.	Zahnmedizinische Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie				8			
	Vorlesung Zahnmedizinische Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie	V	1	1			14	
	Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie	P	1 und 4	3		42		Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen „Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie“ des 4. Semesters ist die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen „Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie“ des 1. Semesters.
11.	Wahlfach	-	1 bis 4	2	2	28		
* außercurriculares Angebot, Bonn-spezifisch				89	120	616	630	
						1246		

Erläuterungen:

- FS Fachsemester
- LP Leistungspunkte
- P Praktikum
- S Seminar
- SWS Semesterwochenstunden
- Ü Übung
- V Vorlesung
- nicht festgelegt
- rT regelmäßige Teilnahme gemäß § 17 Absatz 5 verpflichtend

Anlage 2: Studienplan für den zweiten Studienabschnitt (5. und 6. FS)

Modul	Leistungsnachweis / Veranstaltungstitel	Typ	empf. FS	SWS	LP	Gesamtstunden		Teilnahmevoraussetzung
						Pflicht ^{rT}	empfohlen	
2.1	Praktikum Zahnerhaltungskunde am Phantom				19,5			
	Praktikum Zahnerhaltungskunde am Phantom	P	5	18		252		
	Zahnerhaltungskunde	V	5	4			56	
2.2	Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom				19,5			
	Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom	P	6	18		252		
	Zahnärztliche Prothetik	V	6	4			56	
2.3	Praktikum der Kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe				9			
	Praktikum der Kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe	P	6	6		84		
	Kieferorthopädische Propädeutik und Prophylaxe	V	5	2			28	
	Kieferorthopädische Propädeutik und Prophylaxe	S	6	2		28		
2.4	Praktikum zahnärztl.-chir. Propädeutik und Notfallmedizin				7			
	Praktikum zahnärztl.-chir. Propädeutik und Notfallmedizin	P	5	4		56		
	Zahnärztl.-chir. Propädeutik und Notfallmedizin	V	5	2			28	
	Zahnarzt-Patienten-Kommunikation II*	S	5	1			14	
2.5	Radiologisches Praktikum mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes				5			
	Strahlenschutz und Röntgentechniken	P	5	3,5		49		
	Grundlagen Strahlenschutz	V	5	2			28	

* außercurriculares Angebot, Bonn-spezifisch

66,5 60 **721** **210**

931

Erläuterungen:

FS Fachsemester P Praktikum SWS Semesterwochenstunden
 LP Leistungspunkte S Seminar V Vorlesung
 rT regelmäßige Teilnahme gemäß § 17 Absatz 5 verpflichtend